

Informationen zur Saatenanerkennung im Land Brandenburg

In Vorbereitung der **Anmeldung sowie der Feldbesichtigung** der Saat- und Pflanzgutflächen geben wir Ihnen nachstehende Hinweise:

(Die zum Download zur Verfügung gestellten Dateien liegen im PDF-Format vor, benötigt wird [Adobe Acrobat Reader.](#))

- [Gesetzliche Bestimmungen](#)
- [Allgemeines zur Feldbesichtigung](#)
- [Regional zuständige Dienststellen](#)
- Anmeldung zur [Vermehrung – Landwirtschaftliches Saatgut](#)
- Anmeldung zur [Vermehrung – Pflanzkartoffeln](#)

▲ 1. Gesetzliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen für die [Saatenanerkennung](#) sind:

- das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) vom 16. Juli 2004
- die Saatgutverordnung (SaatgutV) vom 08. Februar 2006 und
- die Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) vom 23. November 2004

in den derzeit gültigen Fassungen.

Die Anerkennungsstelle gestattet in Erweiterung des

- § 5(1) 4a, 4b und 4c der SaatgutV und des
- § 6(1) 5a und 5b der PflKartV

Ausnahmen, wenn:

- die für die Fruchtart vorgegebenen Mindestabstände eingehalten werden,
- keine Beeinträchtigung der Saat- und Pflanzgutqualität zu erwarten ist,
- die Partien kenntlich gemacht und getrennt gelagert werden.

Hinweis:

Ist eine Teilnahme am Anerkennungsverfahren nach § 12, Absatz 1b der SaatgutV (Nichtobligatorische Beschaffenheitsprüfung) vorgesehen, dann muss bereits bei der Anmeldung des Vermehrungsvorhabens zur Anerkennung gemäß § 4, Absatz 7 SaatgutV eine entsprechende Beantragung erfolgen. Vom Züchter ist hierfür ein spezieller Antrag zu stellen. Nähere Informationen zum Verfahren gibt Ihnen bei Bedarf die Anerkennungsstelle in Wünsdorf.

▲ 2. Allgemeines zur Feldbesichtigung

Die Vermehrungsschläge sind **rechtzeitig** vor dem Zeitpunkt der Besichtigung zu beschildern. Die Schilder müssen einen wetterresistenten, gut lesbaren Aufdruck besitzen und folgende Informationen enthalten:

- Fruchtart
- Sorte
- beantragte Kategorie (bei Kartoffeln auch die Klasse)
- Schlagbezeichnung
- Schlaggröße
- Vermehrer
- Vertragsfirma.

Die jeweiligen Vermehrungen sind **deutlich** durch Trennstreifen, Trennreihen usw. abzugrenzen und die Mindestentfernungen, soweit vorgeschrieben, einzuhalten. Dies trifft auch für Kartoffeln zu. Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit Nachbarbetrieben erforderlich. Die geltenden Bestimmungen für ausgewählte Fruchtarten bei Saatgut sind am Ende des Abschnittes "Anmeldung zur Vermehrung - Landwirtschaftliches Saatgut" aufgeführt.

Bei der Gräservermehrung ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Blüte - um eine mögliche Fremdeinkreuzung zu verhindern - eine Abgrenzung (ummähen) zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen usw. hergestellt wird.

Das nachträgliche Schaffen der Mindestentfernung durch Abtrennen im Vermehrungsschlag sollte auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Dies ist nur zulässig, wenn der verbleibende Restschlag die geforderte Mindestfläche erreicht. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen (§ 5 (1) 2 SaatgutV, § 6 (1) 2 PflKartV).

Die Vermehrungsflächen sind **vor der Besichtigung** zu bereinigen. Bei Fremdbefruchtern hat dies insbesondere vor der Blüte zu erfolgen. Dabei sind auch die Pflanzen derselben fremdbefruchtenden Art zu berücksichtigen, wenn sie als starker Besatz in Nachbarschlägen auftreten.

Mit Flugbrand befallene Pflanzen sind nicht zu entfernen!

Für die **Anerkennung von Teilflächen entsprechend § 7 (6) SaatgutV** gilt folgendes:

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche für die Anerkennung als nicht geeignet, wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Die Feldbesichtigungspläne werden von den Saatbauinspektionen in Abstimmung mit den Vertragsfirmen aufgestellt. Die Vertragsfirmen werden gebeten, als "betreuende Organisationen" die Anerkennungsstelle zu unterstützen. Dazu gehört auch die Information an die einzelnen Vermehrungsbetriebe und die Beförderung der Feldprüfer vor Ort.

Die Anwesenheit des Vermehrsers und der Vertragsfirma sind erwünscht.

Ein Schlag kann nur **vor Beginn der 1. Besichtigung** von der Anmeldung zurückgezogen werden, d. h. solange der Feldprüfer das Feld noch nicht betreten hat. **Eine Zurückziehung kann nur schriftlich durch den Anmelder (Züchters bzw. VO-Firma) erfolgen.**

Beim Ausfüllen der Anträge sind die bekannten Betriebskennziffern (Vermehrer, Aufbereiter, VO-Firma usw.) zu verwenden. Eine Neuvergabe bzw. Änderung der Kennziffern erfolgt **nur** durch die Anerkennungsstelle.

Die Fortführung des Anerkennungsverfahrens entsprechend des § 8 Abs. 2 SaatgutV

für ein Vermehrungsvorhaben erfolgt nur bei Vorlage eines konkreten Antrages des Anmelders (VO-Firma oder Züchter) bzw. wenn im Vorfeld ein Pauschalantrag gestellt wurde.

Der Antrag kann aus dem Internet unter:

www.lelf.brandenburg.de

Thema Landwirtschaft/Saatenanerkennung/Formulare

www.ag-akst.de („Anerkennungsstellen“- Brandenburg - Onlineformulare)

bzw.

www.isip.de

unter Brandenburg/Fachinformationen Saatenanerkennung/Formulare

abgerufen werden.

Liegt kein Antrag vor, wird der betroffene Vermehrungsbestand **feldaberkannt!**

Es besteht durch nachträgliche Beantragung die Möglichkeit, das Ergebnis nochmals zu ändern, was jedoch mit zusätzlichen Kosten (Gebühr für Änderung von amtlichen Belegen) verbunden ist. Vor der Beantragung sollte eine Abstimmung zwischen Antragsteller und Aufbereiter der betreffenden Parteien stattfinden.

Den vorgenannten Problemen kann am effektivsten entgegengetreten werden, indem ein kompetenter Vertreter der VO-Firma bzw. des Züchters bei der Feldbesichtigung vor Ort ist.

▲ 3. Regional zuständige Dienststellen

Dienststelle

Zuständigkeit für die Kreise

Saatbauinspektion Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 838264/838267
Mobil: 01721514852
01721513952
Fax: (03391) 838263
E-mail: Frank.Stein@lelf.brandenburg.de
E-mail: Norbert.Steinbart@lelf.brandenburg.de

- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Oberhavel
- Uckermark
- Barnim
- Havelland
- Potsdam-Mittelmark

- Berlin (Nordteil)

Saatbauinspektion Cottbus
Landesbehördenzentrum Cottbus
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 49917150
Mobil: 01721514030
01721514165
Fax : (0355) 49917155
E-mail: Werner.Krotki@lelf.brandenburg.de
E-mail: Gerd.Schankat@lelf.brandenburg.de

- Teltow-Fläming
- Dahme-Spreewald
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Elbe-Elster
- Oberspreewald-Lausitz
- Spree-Neiße

- Berlin (Südteil)

Unsere Anschrift:

Adresse: Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 43 - Saatenanerkennung, Phytopathologie
OT Wünsdorf
Steinplatz 1
15806 Zossen
Tel.: (033702) 211 36 50/ 7 36 58
Fax: (033702) 211 36 51
E-mail: saaten@lelf.brandenburg.de

Fachlich zuständig:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 43 - Saatenanerkennung, Phytopathologie
Norbert Näther, Tel.: (03 37 02) 211 36 54, Fax: (03 37 02) 211 36 51
E-Mail: Norbert.Naether@lelf.brandenburg.de